

Neben dem *apparatus criticus* und dem *apparatus fontium* gibt es einen Apparat für Bibelzitate, die in diesem Werk vergleichsweise selten sind, sowie einen Apparat, der alle Parallelstellen in den Werken Hildegards verzeichnet. Weiterhin finden sich acht Indices, in denen Bibelstellen, *loci paralleli* bei Hildegard und bei anderen Autoren, Personennamen, Ortsnamen, mittelhochdeutsche Worte, medizinische Fachtermini und schließlich Handschriften nachgewiesen sind. Eine Bereicherung der sehr benutzerfreundlichen Ausgabe sind die schwarzweiß wiedergegebenen Abbildungen der jeweils ersten Seite der sechs Bücher des Werkes aus der Kopenhagener Handschrift. Man darf der vorliegenden Edition wünschen, dass sie zur Grundlage für weitere Forschungen werden wird und davon ausgehen, dass sie sich zum *textus receptus* für die nächsten 100 Jahre entwickeln wird.

Halle

Susanne Ruge

Oakley, Francis: *The Conciliarist Tradition. Constitutionalism in the Catholic Church 1300–1870*, Oxford, Oxford University Press, 2003, IX, 298, ISBN 0-19-926528-3

Eine der Stärken der anglo-amerikanischen Konzilsforschung, der Francis Oakley als bekannter Vertreter angehört, besteht darin, die zeitlichen Verbindungslinien über die konventionellen Epochen Grenzen hinaus zu ziehen. Dies nicht nur, was den Rahmen, d. h. die Abhaltung von (Allgemeinen/Ökumenischen) Konzilien betrifft; in besonderer Weise gilt das für die verfassungsgeschichtlichen Konstituenten, also Fragen nach der juristischen Struktur der Kirchenversammlungen und ihr geistiges Substrat. Dieser Zugang wiederum öffnet eine andere Tür, die bisher – in der kontinental-europäischen Forschungstradition wenigstens – noch zu selten durchschritten wird: sie führt zu einem integralen Verständnis von kirchlichen und „staatlichen“ Versammlungen, insbesondere zu einem erweiterten Wissen um die Parallelen (Analogien? Wechselwirkungen?) von kirchlichen und weltlichen Parlamenten der Vormoderne. Oakley demonstriert die Reichweite dieses doppelten Zugangs, auch über die im Titel vorgegebene Zeitspanne hinaus. Denn in einem Prolog („Memory, Authority, and Oblivion“, S. 1–19) verknüpft er die von der Alten Kirche geprägten Verfassungsmerkmale von Kirche (z. B. das gegenseitige Einverständnis – „mutual concord“, oder die Definition der *potestas jurisdictionis*) mit dem mittelalterlichen Konstitutio-

nalismus. Das erste Kapitel beginnt dann dort, wo die Suche nach dem mittelalterlichen Konziliarismus – als einer über den Konzilsgedanken hinausgehenden Doktrin von der Möglichkeit einer Überordnung des Konzils über den Papst – klassischerweise einsetzt: beim Großen Abendländischen Schisma 1378 und seinem ersten konziliaren Lösungsversuch in Pisa 1409. Auch wenn dieses Kapitel mehr als Literaturbericht gehalten ist, wird so doch die Brisanz des Pisaner Konzils deutlich, wenn man den Epilog des Buches („Unfinished Business, Trailing Ends“, S. 250–263) dagegenhält: Wenn Pisa aus der Liste der (kirchlich) anerkannten Konzilien gestrichen wird, dann gerät auch die Legitimität der großen Konzilien von Konstanz (1414–18) und Basel (1431–49) ins Wanken. Denn dann war Gregor XII. der rechtmäßige Papst, und Konstanz war erst legitim, als er es formell einberufen hatte; Basel wiederum kann man in dieser radikal-katholischen Sicht mit der Sessio XXV enden lassen (7. Mai 1437). Nun ist durch die neuere Forschung gerade zum Basler Konzil mehr als deutlich geworden, dass der Konziliarismus in Basel nicht ausgeklungen ist, sondern dort seinen Höhepunkt erreicht hat. Das besonders mit Blick eben auf die Zeit nach 1437, d. h. nachdem sich das Konzil gespalten hat und es mit Felix V. einen eigenen Konzilspapst gab. Die Debatten gerade im Gelehrtenmilieu der Universitäten (in und außerhalb Basels) lebten dann erst richtig auf, und die Streitschriftenliteratur erzeugte sehr praxisorientierte Traktate aus der Feder von Rechtsgelehrten wie von Theologen (man denke z. B. an die Krakauer Konziliaristen). Oakley rezipiert die Forschung zum Basler Konzil aber nur äußerst selektiv und insgesamt ungenügend; wenigstens der umfangreiche Forschungsbericht von J. Helmuth hätte ihm nicht entgehen dürfen. In seiner tour d’horizon der bekanntesten Theoretiker des Konzilsgedankens im 15. Jahrhundert (S. 60–110) konzentriert sich Oakley vor allem auf die Protagonisten des Constantiensis: Gerson, d’Ailly, Zabarella. Wohl begegnen auch Jean Quidort von Paris, Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham von den älteren sowie Johannes von Segovia von den jüngeren Theoretikern; doch die Linie zum Konziliarismus der Neuzeit wird hauptsächlich vom Konstanzer Konzil und seinen wichtigsten Dekreten („Haec sancta“, „Frequens“) aus gezogen. Diese neuzeitliche Linie zu charakterisieren und ihre Rückbindungen an das Mittelalter transparent zu machen, ist sicherlich der beste Teil des Buches. Auch hier ar-

beitet Oakley mit den prominenten Köpfen (Cajetan, Almain, Mair: S. 111ff.; Belarmine, Richer: S. 141ff.; de Maistre, Febronius, Maret: S. 182ff.). Doch erzeugt die vergleichende Sicht eine Dichte in der programmatischen Analyse, die eine Rezeptionsgeschichte des Konziliarismus aus dem 15. Jahrhundert erlaubt (z.B. S. 210). Das höchst anregende Kapitel „*Democritus's Dreame: Conciliarism in the History of Political Thought*“ (S. 217–249) schließlich wendet sich der alten Frage nach dem Verhältnis von kirchlichem und weltlichem Konstitutionalismus zu. Oakley macht plausibel, dass dieses Verhältnis nicht nur in einer funktionalen Nähe bestand, insofern beiden Varianten des Parlamentarismus darum zu tun war, der monarchischen Spitze eine Form der Mitregierung abzurufen. Mit dem Verweis auf den Disput zwischen Papst Innozenz XI. und König Ludwig XIV. in den 1680er Jahren wird deutlich, dass es auch um die innere Legitimationsbasis für das „Gottesgnadentum“ des jeweiligen Monarchen ging (S. 245): Reklamierten Konzilien erfolgreich den direkten Kontakt zu Gott für sich (ohne Umweg über den Papst), dann – so die suggestive Interpretation des Papstes – würde es dem König mit seinen Generalständen bald genauso gehen. So war also der Konziliarismus nicht nur interessant wegen seiner Analogien zum Parlamentarismus, sondern er verschaffte den Konzilien auch ein eigenes politisches Potential. Man konnte das natürlich bereits bei dem Gerangel um die Obödienz(en) nach 1378 beobachten; doch setzte sich diese Form der Instrumentalisierung unter veränderten Bedingungen in der Neuzeit fort. Beides zusammen hat moderne Forscher dazu verleitet, einen direkten Weg von Konstanz etwa zur „Glorious Revolution“ von 1688 zu postulieren. Oakley hält sich davon fern, auch für Frankreich 1789 (S. 249) – trotz Gallikanismus, Jansenismus und anderen Strömungen, die man durchaus als geistige „Vorboten“ verstehen könnte. Was den zeitlichen Fluchtpunkt des Buches, das *Vaticanum I*, betrifft, so stellt Oakley pointiert die Paradoxie im Vergleich zur Epoche von Konstanz und Basel heraus (S. 195): Während in der mittelalterlichen Phase die Kirche den Konstitutionalismus inmitten einer fast durchgängig monarchischen politischen Landschaft probte, verteidigte sie im 19. Jahrhundert den Monarchismus zu einer Zeit, als liberale Konstitutionalisten in den europäischen Staaten en vogue waren. Solche Ausblicke wären nicht möglich, würde Oakley nicht auf der anderen Seite ganz bestimmte Ver-

säumnisse in Kauf nehmen. Zu den wichtigsten gehört, dass er Geistesgeschichte als reine Ideengeschichte versteht; weder der soziale, noch der politische Kontext spielt eine wahrnehmbare Rolle, und selbst die biographische Einordnung der Konzepte erfolgt kaum. Dabei wäre die Bedeutung der beteiligten Institutionen (vor allem der Universitäten für die frühe Zeit, andere Milieus später) von manchmal entscheidendem Gewicht; schließlich gab es auch so etwas wie eine ‚corporate identity‘, die man gerade bei den Konzilsgutachten der Universitäten im Umkreis des Basiliense greifen kann. Von den Quellengattungen interessieren Oakley nur die Traktate; andere Gruppen bleiben unberücksichtigt, neue Quellen werden nicht erschlossen. So verdichtet sich aufs Ganze gesehen der Eindruck, dass das Buch sehr wohl Impulse zu geben vermag, die substantielle Ausarbeitung aber einem methodisch erweiterten Ansatz vorbehalten bleibt.

Passau

Thomas Wünsch

*Sprandel, Rolf: Das Würzburger Ratsprotokoll des 15. Jahrhunderts. Eine historisch-systematische Analyse. Würzburg 2003 (=Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg Bd.11). 331 Seiten, eine Karte, eine Tabelle, elf Abbildungen. Euro 24,80.*

Würzburg besitzt seine Ratsprotokolle vom Jahr 1432 an, und damit eine zentrale stadtgeschichtliche Quelle außerordentlich weit zurück. Auch wenn diese Protokolle des „Unterrats“, des eigentlichen Würzburger „Stadtrates“, zunächst bis 1461 nur unvollständig vorliegen und sich dann aus den parallelen „Ratsbüchern“ nicht immer ergänzen lassen, sind sie in Quantität und Qualität ihrer Aussage offenbar schwer zu überschätzen, zumal die gleichzeitigen Protokolle des landesherrlichen „Oberrates“ nur in Bruchstücken erhalten blieben.

Professor Dr. Rolf Sprandel, mit der Bedeutung der Würzburger Ratsprotokolle durch seine Mitarbeit an der Darstellung der Würzburger Stadtgeschichte bestens vertraut, hat nun die bisher noch unzureichend beachteten, nur teilweise durch Register erschlossenen sechs ältesten erhaltenen Ratsprotokollbände und den Anfang des anschließenden siebten minutiös durchgearbeitet und inhaltlich acht großen Sachbereichen zugeteilt (Der Rat und sein Protokoll, Klimaschwankungen, Zivilisatorische Engpässe, Friedlosigkeit/Äußere Gefahren, Der Druck der Herrschaft, Der bürgerlich-geistliche Antago-